



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ: 10.310/26-4/00

Wien, 30. Oktober 2000

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz);
Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und
Generationen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Juli 2000, GZ 14.005/122-I 8/2000, übermittelten im Betreff genannten Entwurf eines Außerstreitgesetzes wie folgt Stellung:

Einleitend wird das Befremden zum Ausdruck gebracht, dass der gegenständliche Entwurf eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 enthält, die im Vorfeld der Erstellung des Begutachtungsentwurfes nicht mit dem dafür zuständigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abgestimmt wurde, obgleich der Erstellung des Gesamtentwurfes lang dauernde Vorbereitungsarbeiten vorangegangen sind.

Diese Vorgangsweise wird auf die doch etwas schwierige und unüblich mehrschichtige Herangehensweise bei der Neufassung bzw. Novellierung des Außerstreitverfahrens zurückgeführt, die einerseits auf die parallele parlamentarische Behandlung des Entwurfes zur Kindschaftsrechtsänderung und die vorgesehene Übernahme der dabei erzielten Ergebnisse abstellt und andererseits eine (teilweise davon unabhängige) Neukodifikation des außerstreitigen Verfahrens der allgemeinen Begutachtung zuführt.

Grundsätzlich wird die Reform des Außerstreitgesetzes ebenso begrüßt wie die Kodifikation bewährter Verfahrenspraxis, die Sicherstellung des rechtlichen Gehörs und die Aufnahme verfahrensvereinfachender und -beschleunigender Elemente sowie die verfahrensrechtlichen Anpassungen an das KindRÄG 2001.

Im Detail werden zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nachstehende Änderungen vorgeschlagen:

Zu Artikel I, § 82:

Es wird angeregt, den Kostenersatz in Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern zumindest auf die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -verteidigung im Sinne des Abs. 2 zu beschränken, zumal im Verfahren über Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder kein Kostenersatz stattfindet und sich die soziale Situation unterhaltsberechtigter volljähriger Kinder ähnlich darstellt und im Regelfall die Schwierigkeit der Rechtsfragen ebenfalls nicht die Beiziehung eines Rechtsanwaltes erfordert.

Zu Artikel I, § 94:

Zweckmäßig erscheint es, den Bedürfnissen der Praxis mit der Anfügung eines Abs. 4 Rechnung zu tragen:

„(4) Eine auf den Jugendwohlfahrtsträger lautende Vollmacht bedarf keiner Beglaubigung.“

Zu Artikel I, § 114:

Vorgeschlagen wird, um eine Präzisierung hinsichtlich qualitativ hochstehender Einrichtungen zu erlangen, im Abs. 1 nach der Wortfolge „ ... auf bestehende Beratungsmöglichkeiten“ die Wortfolge „insbesondere auf die Möglichkeit des Jugendwohlfahrtsträgers und der geförderten Familienberatungsstellen“ einzufügen.

Zu Artikel I, § 116:

Im Hinblick auf die sachlich gebotene Einschränkung der Befragung Minderjähriger im Abs. 2 scheint eine weitere Einschränkung des Anhörungsrechts durch die Wortfolge „...tunlichst persönlich zu hören...“ entbehrlich, weshalb angeregt wird, das Wort „tunlichst“ zu streichen.

Zu Artikel I, § 120:

Die Möglichkeit, eine Besuchsbegleitung auch beantragen zu können, erscheint problematisch, weil sich dadurch streitbare Eltern praktisch eingeladen fühlen könnten, die direkte Beziehung eines nicht-obsorgeberechtigten Elternteils quasi dadurch zu boykottieren, indem ein solcher Antrag geradezu reflexartig eingebracht wird. Aus diesem Grund wird angeregt, die Möglichkeit einer Antragslegitimation zu überdenken und vielmehr den Richtern die Entscheidungsautonomie zum Gebrauch dieses Instrumentes der indirekten Beziehungspflege zwischen dem nicht-obsorgeberechtigten Elternteil und einem Kind vorzubehalten.

Zu Artikel I, § 174:

In Abs. 1 wird die Anfügung einer Z. 7 vorgeschlagen:
„7. Wenn am Verfahren minderjährige Erben oder Noterben beteiligt sind“

Zu Artikel II, § 159 ABGB:

Der Beginn des Abs. 1 sollte folgendermaßen lauten:
„(1) Die Bestreitung der Ehelichkeit erfolgt durch Antrag. Der Antrag ist ...“

Des Weiteren wird ersucht darauf hinzuwirken, dass den Ausführungen in der unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger soweit wie möglich Rechnung getragen wird, wobei den Einwänden des Hauptverbandes zu § 111 Abs. 2 und 4 des Außerstreitgesetzes besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: